



Gemeinde Bättwil

E q u i d e n - R e g l e m e n t

Alle in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen stehen für die weibliche wie auch männliche Form.

Die Gemeinde Bättwil erlässt, gestützt auf Artikel 46 Absatz 2 der Kantonsverfassung und § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 folgendes Reglement:

1. Equidensteuer

§ 1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Der Equidensteuer bzw. Equidenabgabe unterliegen sämtliche im Gemeindebann Bättwil gehaltenen Equiden (Begriff Equiden ist unter Artikel 1.1.2 geregelt.)
- 1.1.2 Der Begriff „Equiden“ im Sinne dieses Reglements beinhaltet alle Pferde, Kleinpferde, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel, ob sie beschlagen oder unbeschlagen sind.

§ 1.2 Steuerpflicht

- 1.2.1 Steuerpflichtig ist der Eigentümer des Equiden.
- 1.2.2 Sämtliche Equiden im Gemeindebann Bättwil sind steuerpflichtig.
- 1.2.3 Equideneigentümer von der Steuerpflicht entbinden kann nur der Gemeinderat. Er muss eine Ausnahmegewilligung bei Equiden erteilen, die ausschliesslich auf Privatgrund gehalten werden. Der Stallbesitzer ist verpflichtet, die entsprechenden Beweise vorzulegen.

§ 1.3 Melde- und Kennzeichnungspflicht

- 1.3.1 Die Gemeindeverwaltung führt die Equiden-Kontrollstelle.
- 1.3.2 Der Stallbesitzer meldet jährlich der Gemeindeverwaltung die Anzahl der in seinem Stall stationierten Tiere und lässt dieser die Adressen der jeweiligen Equideneigentümer zu kommen. Stichtag: 1 März!
- 1.3.3 Mutationen (Verkauf, Standortwechsel, Geburt, Tod) sind von den Stallbesitzern oder Equideneigentümern innert dreissig (30) Tagen der Gemeindeverwaltung zu melden.
- 1.3.4 In der Gemeinde Bättwil besteht keine Kennzeichnungspflicht der Equiden.

§ 1.4 Steuerbetrag, Fälligkeit und Bezug

- 1.4.1 Die Abgabe wird pro Kalenderjahr erhoben und beträgt jährlich Fr. 150.-- (Stand Konsumentenindex per 1. Juli 1997) pro Equide. Sie wird jeweils 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- 1.4.2 Die Rechnungsstellung erfolgt an den Equideneigentümer. Der Stallbesitzer meldet, wie unter Punkt 1.3.2 festgehalten ist, der Gemeindeverwaltung den Bestand der Equiden in seinem Stall und lässt ihr die Adressen der Equideneigentümer zukommen, damit diese den Eigentümern die jährlich fällige Steuer in Rechnung stellen kann.
- 1.4.3 Bei neu geborenen Fohlen beginnt die Steuerpflicht nach Vollendung des 3. Lebensjahres.
- 1.4.4 Ist das Datum für den Beginn der Steuerpflicht nach dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres, ist nur noch die Hälfte des in Absatz 1.4.1 genannten Betrages fällig.
- 1.4.5 Ein Equideneigentümer kann die Hälfte der für einen Equiden entrichteten Abgabe zurückverlangen, wenn der Equide vor dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres stirbt oder definitiv an einen Standort ausserhalb von Bättwil versetzt wird.
- 1.4.6 Die Gemeinde ist jederzeit befugt, Bestandeskontrolle der in Bättwil stationierten Equiden durchzuführen. Die Bestandeskontrolle erfolgt durch einen der Gemeinde beauftragten Kontrolleur. Beim beauftragten Kontrolleur muss es sich um eine neutrale Person wie einen Mitarbeiter des Technischen Dienstes handeln. Die Kontrollen dürfen nicht durch eine Person durchgeführt werden, welche selber Stall- oder Equidenbesitzer ist.

§ 1.5 Einsprache und Rekurs

- 1.5.1. Gegen die Einschätzung und die Berechnung der Equidensteuer kann die steuerpflichtige Person bei der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.
- 1.5.2. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.
- 1.5.3. Gegen den Einspracheentscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Weiteres

§ 2.1 Reitwege

- 2.1.1 Der Gemeinderat kann für die Gemeinde Bättwil ein Reitwegkonzept festlegen. Dabei hat er Rücksprache mit Vertretern der Reiter zu nehmen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit den Nachbargemeinden zusammen.

§ 2.2 Haftung

2.2.1 Für Schäden, die ein Equide anrichtet, haftet der Equideneigentümer.

2.2.2 Das Abschliessen einer entsprechenden Versicherung ist Sache des Equideneigentümers.

§ 2.3 Tierseuchenkasse

2.3.1 Die Beiträge an die Tierseuchenkasse sind in der Equidensteuer nicht enthalten.

§ 2.4 Straf- und Schlussbestimmungen

2.4.1 Übertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bis zu Fr. 300.-- geahndet.

2.4.2 Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

§ 2.5 Aufhebung bisherigen Rechts

2.5.1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Reglemente aufgehoben; insbesondere:

Das Reglement betreffend Reittiersteuer vom 5. Juni 1997

§ 2.6 Übergangsbestimmungen

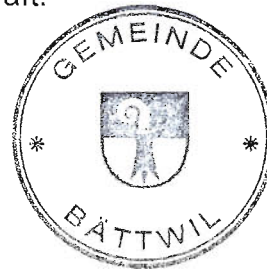
2.6.1 Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Oktober 2011 auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident:

F. Sandoz

Die Gemeindegeschreiberin:

N. Künzi



Beschluss des Gemeinderates vom 16.08.2011

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.10.2011

Das Equidenreglement wurde durch das Finanzdepartement mit Verfügung vom 09.02.2012 genehmigt.